I.

Der neue preussische Ministerialerlass.

Vor zwei Jahren habe ich über das Verhältnis unserer Schule zu einem bedeutsamen Beschluss der Berliner Schulkonferenz vom Monat December 1890 berichtet. Es sei mir gestattet, nun auch in ähnlicher Weise den unterm 6. Januar 1892 erschienenen Erlass des preussischen Unterrichtsministeriums, der durch jene Konferenz vorbereitet worden war, zum Gegenstande einer kurzen Besprechung zu machen.

Dieser Erlass hebt, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Konferenz, die Bestimmungen und Vorschriften der Cirkularverfügung vom 27. Mai 1882 auf; er beseitigt alle siebenklassigen realistischen Bildungsanstalten, schreibt für die drei folgenden Schulformen

1. das aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom Jahre 1859 hervorgegangene Realgymnasium,
2. die lateinlose Oberrealschule,
3. die ebenfalls lateinlose sechsklassige Real- oder Höhere Bürgerschule

neue Lehrpläne vor, und stellt, unter Beifügung methodischer Bemerkungen, für jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand nicht bloss das allgemeine Lehrziel der Schule, sondern auch die Lehraufgabe einer jeden einzelnen Klasse fest.

Zu gleicher Zeit sind, ebenfalls in Uebereinstimmung mit den Konferenzbeschlüssen, die Berechtigungen der lateinlosen Oberrealschule wesentlich erweitert worden. Der Reichskanzler und das preussische Staatsministerium haben, in zwei besonderen Verfügungen, die Reifezeugnisse dieser Schule als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. im Deutschen Reiche:

1. für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen;

2. für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine;

b. im Königreich Preussen:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;

2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach;

3. für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst;

4. für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist.

Ferner ist im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen eine Denkschrift veröffentlicht worden, in welcher das Ministerium seine Stellung den Realgymnasien gegenüber folgendermassen präcisiert: »Die im Jahre 1882 mit officiellem Lehrplan ausgestatteten und von der Unterrichtsverwaltung warm empfohlenen lateinlosen Schulen konnten eine weitere Ausdehnung nicht erfahren, so lange sie nicht mit den lateinlehrenden Realanstalten im wesentlichen gleiche Berechtigungen erlangt hatten. Nachdem diese Aenderungen des Berechtigungswesens an höheren Schulen den lateinlosen Anstalten zu Teil geworden sind, wird nunmehr die Erfahrung darüber entscheiden müssen, ob die Oberrealschulen und Realschulen weitere Verbreitung finden und ob daneben die Realgymnasien auf die Dauer im Vertrauen des Publikums sich behaupten werden«.

Mit dieser Kundgebung des Ministeriums und mit den vorhin angeführten Verordnungen hat ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des deutschen Realschulwesens begonnen; und die Städte, denen eine gesunde Organisation ihrer Schulen am Herzen liegt, sehen sich in eine äusserst schwierige Lage versetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.
Aussichten des älteren Realgymnasiums.

Offenbar wünscht die preussische Regierung jetzt, dass sich die bestehenden Realgymnasien schleunigst in lateinlose Oberrealschulen verwandeln oder zu sechsklassigen lateinlosen Realschulen reducieren; und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie diesen Wunsch bis zu einer gewissen Grenze wird in Erfüllung gehen sehen.

Schon jetzt ist die Zahl der Oberrealschulen erheblich gewachsen. Der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens, Herr Gewerbeschuldirektor Dr. Holzmüller berichtet: »Der Bestand der Oberrealschulen ist in Folge der Berechtigungserteilungen von 9 auf 22 emporgeschnellt. Nach den uns zugegangenen Privatnachrichten ist an allen diesen Schulen, die schon früher stark besucht waren, der Zudrang zur Aufnahme Ostern d. J. ungewöhnlich stark gewesen. In diesen Schulen steckt ein Stück Zukunft. Verfasser kann mit Genugthuung auf die in seinen früheren Broschüren ausgesprochene Voraussagung zurückblicken, dass die Zeit eines durchschlagenden Sieges für die Oberrealschule noch kommen werde.« Zeitschr. f. mathem. u. naturw. Unterricht, 1892, S. 469.

Dass die eingetretene Bewegung sobald nicht wieder aufhören werde, darf um so weniger bezweifelt werden, als ihr durch einen besonderen Umstand ein sehr wirksamer Vorschub geleistet wird.

Eine höhere Schule ist ein kostbares Institut, und manche Städte haben schon früher laut darüber geklagt, dass ihre Finanzen durch den Schuletat gar zu sehr belastet würden. Nun hat die preussische Regierung unterm 4. Mai v. J. für die Leiter und Lehrer aller höheren Schulen bis zur sechsklassigen Realschule herab einen neuen Normal-Etat aufgestellt, durch welchen die Gehaltssätze sich bedeutend erhöhet finden. Es wird also mehr als eine Stadt sich jetzt genötigt sehen, zur Erhaltung ihrer Schule die Hülfe der Regierung in Anspruch zu nehmen, und es versteht sich von selbst, dass diese die Gewährung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bedingungen abhängig machen wird, durch deren Erfüllung ihre Wünsche und Absichten sich gefördert finden. Aus der Stadt Celle wird berichtet, dass dort am 9. Oktober v. J. unter dem Vorsitz des Herrn Geh. O.-Reg.-R. Dr. Wehrenpfennig eine Konferenz wegen Umgestaltung des städtischen Schulwesens stattgefunden habe. »Derselbe gab zunächst ein Bild über die persönlichen Kosten der verschiedenen in Betracht kommenden Schulanstalten; er rechnete den Vertretern der Stadt vor, wie sie jetzt für das Realgymnasium ohne das Gebäude einen Zuschuss von 27000 Mk. jährlich zu zahlen hätten, während sich derselbe bei einer lateinlosen sechsklassigen Realschule auf etwa 12000 bis 14000 Mk. stellen würde, und erklärte, dass die Stadt bei Erhaltung des Realgymnasiums auf einen staatlichen Zuschuss, der wiederholt beantragt sei, nicht rechnen, dagegen ein Zuschuss zur Realschule eher erfolgen könne.« Der Berichterstatter fügt hinzu: »Danach möchte man die Antworten, welche Grünberg und Sprottau auf ihre Gesuche um eine Staatsbeihülfe zur Erhöhung der Lehrergehalte bekommen werden, im voraus berechnen«. Pädag. Archiv, 1893.

Ferner hat das Ministerium durch den neu erlassenen Lehrplan und die ihm beigegebenen Bemerkungen dafür gesorgt, dass die Schar der urteilsfähigen Anhänger des Realgymnasiums sich nicht vermehren wird.

Eine der wichtigsten Umänderungen, welche der alte Lehrplan erfahren hat, ist die, dass die Zahl der lateinischen Stunden bedeutend herabgesetzt ist. In der Quinta ist zwar eine Stunde für die Woche hinzugekommen; aber die sechs oberen Klassen haben jede zwei Stunden verloren, so dass der neue Lehrplan noch hinter die Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung zurück geht. Ich erlaube mir, die betreffenden Ziffern zusammenzustellen:

Lehrplan	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Summa
vom J. 1856	8	6	6	5	5	4	4	3	3	44 Stund.
„ „ 1882	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54 Stund.
„ „ 1892	8	8	7	4	4	3	3	3	3	43 Stund.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Cirkularverfügung von 1882 hatte die Verstärkung dieses Unterrichts folgendermassen motiviert: »Bei der in der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1856 für das Latein festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der gleitenden Skala der oberen Klassen in diesem Unterricht bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen.«

Die neue Verordnung bemerkt ihrerseits zu dem von ihr beobachteten ganz entgegengesetzten Verfahren: »Die Verminderung der Stunden für das Latein ist in erster Linie durch die unabweisbare Forderung einer Verminderung der Gesamtstunden geboten gewesen. Trotz dieser Verminderung kann bei der gesicherten grammatischen Vorbildung in VI—IV ein gründliches Verständnis leichter Stellen der in Prima gelesenen Schriftsteller erreicht werden. Damit aber ist dem praktischen Bedürfnis dieser Schülerkreise genügt.« —

Diejenigen irren sich ohne Zweifel, welche annehmen, dass die preussische Regierung an die Wiederherstellung einer einzigen allgemeinen höheren Bildungsanstalt denke; dass sie als nicht ausgesprochenes letztes Ziel die Niederlegung aller höheren realistischen Bildungsanstalten ins Auge gefasst habe, und dass es ihr zunächst nur darauf ankomme, das Realgymnasium aus der Welt zu schaffen, weil alles übrige sich dann ganz von selber erledigen werde. Aber das Ministerium sagt doch, wie ich meine mit dürren Worten, dass es das Realgymnasium nur noch als einen sechsklassigen realistischen Aufsatz auf eine dreiklassige Vorbildungsanstalt für das humanistische Gymnasium ansehe, der sich so viel wie möglich nach dem Lehrplan der Oberrealschule zu richten habe, und der in seinen sechs Klassen ein bisschen Latein nur deshalb beibehalte, weil es immerhin schade sein würde, wenn der Schüler das in Sexta, Quinta, Quarta Gelernte bei dem späteren Unterricht ganz wieder vergässe.

Wenn die Verordnung von diesen Schülerkreisen und deren praktischem Bedürfnisse spricht, so kann sie doch nur meinen, dass diejenigen Schüler, welche, nachdem sie die drei unteren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klassen absolviert haben, nicht auf ein humanistisches Gymnasium übertreten, auf einen irgend welche wissenschaftliche Studien voraussetzenden Beruf verzichten; und wenn das Lateinische bloss einem praktischen Bedürfnisse dienen soll, so fällt es aus dem Organismus des Unterrichts heraus und kann von Schülern wie Lehrern nur als eine Last empfunden werden.

Die neuen Lehrpläne schärfen es den höheren Schulen nachdrücklichst ein, dass sie die sprachlich-logische Schulung ihrer Zöglinge, wie das ja auch gar nicht anders sein kann, als eine ihrer vornehmsten Aufgaben anzusehen haben. Es heisst im Lehrplan des Gymnasiums:

> Allgemeines Lehrziel des lateinischen Unterrichts: Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich-logische Schulung;

im Lehrplan des Realgymnasiums:

> Allgemeines Lehrziel des lateinischen Unterrichts: Verständnis leichterer Stellen der in Prima gelesenen Schriftsteller und sprachlich-logische Schulung;

im Lehrplan der Oberrealschule:

> Allgemeines Lehrziel des französischen Unterrichts: Verständnis der wichtigeren Schriftsteller der drei letzten Jahrhunderte . . . sowie sprachlich-logische Schulung;

und für die Oberrealschule fügen die methodischen Bemerkungen noch besonders hinzu:

> Die Aufgabe der sprachlich-logischen Schulung, welche an den lateinlehrenden Anstalten vorzugsweise der lateinischen Grammatik und den angeschlossenen Uebungen zufällt, ist an lateinlosen durch die französische Grammatik und die entsprechenden Uebungen zu lösen. Der Betrieb der französischen Grammatik an letzteren Anstalten wird sonach ein mehr systematischer sein müssen.

Man darf fragen: wie kann der lateinische Unterricht des Realgymnasiums diese sprachlich-logische Schulung besorgen, wenn der systematische Betrieb der lateinischen Grammatik schon in der Untertertia so gut wie aufhört? und wie hat der Lehrplan für die in Rede stehende Aufgabe den lateinischen Unterricht des Realgymnasiums mit dem des humanistischen Gymnasiums in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Parallele stellen mögen, während doch die Denkschrift unumwunden erklärt: »An Realgymnasien ist das beschränkte Lehrziel im Lateinischen um so sicherer zu erreichen, je entschlossener man sich bescheidet, diese dritte Fremdsprache, ähnlich dem Französischen an Gymnasien, wieder als Nebenfach zu behandeln.«

III.
Aussichten der Oberrealschule.

Die Oberrealschulen befinden sich, wie wir gesehen haben, in Folge der ihnen zugestandenen neuen Berechtigungen in einer ausserordentlich gehobenen Stimmung.

Wir müssen es indessen für sehr zweifelhaft halten, ob diese lateinlose Schule wirklich den Interessen des Bürgertums entspreche; und nach den schlimmen Erfahrungen, welche die Schule Gallenkamps hat machen müssen, vermögen wir an eine glänzende Zukunft der Oberrealschule nicht recht zu glauben.

Bis zu dem jüngsten Systemwechsel hat das preussische Unterrichtsministerium bei den höheren realistischen Bildungsanstalten stets auf einen erfolgreichen, wenn auch in angemessener Beschränkung erteilten Unterricht im Lateinischen gedrungen. Nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung bildete das Latein einen wesentlichen und integrierenden Teil des Lehrplans der Realschule als allgemein verbindliches Lehrobjekt. »Diese Stellung, sagt sie, gebühre der lateinischen Sprache wegen der Wichtigkeit, die sie für die Kenntnis des Zusammenhanges der neueren europäischen Kultur mit dem Altertum habe, sowie weil sie vorzüglich geeignet sei, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen; auch werde bei fast allen den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnis des Lateinischen ausdrücklich gefordert.« Später hat der Minister v. Gossler, wenn ich mich nicht irre, sich gegen eine Deputation des Realschulmännervereins einmal sehr bestimmt dahin ausgesprochen, dass einer Erweiterung der Berechtigungen des Realgymnasiums jedenfalls eine Erhöhung der Leistungen im Lateinischen voraufgehen müsse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jetzt sind die Abiturienten der lateinlosen Oberrealschule sogar zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, sowie zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen. Ein schrofferer Bruch mit den Principien, von denen die Unterrichtsverwaltung in Preussen sich bis dahin hat leiten lassen, kann kaum gedacht werden. Das Ministerium ist in diesem Falle noch über die Anträge der Schulkonferenz hinausgegangen, insofern diese einen in der ersten Erregung gefassten gleichartigen Beschluss später durch eine hinzugefügte Bedingung rectificierte und die Gewährung jener Berechtigung von dem Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen abhängig gemacht wissen wollte.

Man weiss, wie behutsam die Regierung früher zu Werke ging, als sie geneigt war, den Abiturienten des Realgymnasiums das Studium der Medicin zu eröffnen. Nicht bloss alle Universitäten, preussische und nichtpreussische, wurden aufgefordert, sich gutachtlich über die Sache zu äussern; auch der allgemeine deutsche ärztliche Verein wurde zu Rate gezogen. Dieses Mal ist niemand gefragt worden. Freilich war dieses Mal eine Umfrage auch nicht nötig, denn es steht wohl so ziemlich fest, dass ein Studiosus, der kein sterbendes Wörtchen Latein weiss, den deutschen Universitäten nicht sehr willkommen sein und dass das Lehrerkollegium eines humanistischen Gymnasiums durch den Eintritt eines lateinlosen Mathematikers nicht gerade an Homogeneität gewinnen wird.

Es werden wohl nur wenige glauben, dass die plötzliche Ueberschüttung der Oberrealschule mit Gunst und Berechtigungen dieser Schule zum Segen gereichen werde, und es hat denn auch das Bestreben, die Realgymnasien in lateinlose Oberrealschulen zu verwandeln, keineswegs an allen Orten eine besonders freundliche Aufnahme gefunden. In der Stadt Kolberg hatte der Staat bei Uebernahme der dortigen Anstalten durch Vertrag vom 27. März 1875 sich verpflichtet, das Realgymnasium zu erhalten, neuerdings aber bei den städtischen Behörden die Entbindung von jenem Vertrage zu erwirken gesucht, indem er sich durch Nachtragsvertrag anheischig machte, statt des Realgymnasiums eine lateinlose Schule zu schaffen. Ein dahin gehender Antrag des Magistrats wurde in der Stadtverordneten-Sitzung vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. November v. J. mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, und der Stadtverordnete Dr. Hanisch äusserte bei dieser Gelegenheit: »Kein Mensch wisse, ob denn nun die lateinlose Realschule die Zukunftsschule sei, und wenn der Wind dann einmal wieder anders wehe, so hätte man das Realgymnasium verloren. Erfahrungen gäbe es noch nicht.« Pädag. Archiv, 1893.

IV.

Das neuere Realgymnasium und sein lateinischer Unterricht.

Unsere Anstalt ist der Ansicht, dass die neue lateinlose Oberrealschule ebenso wenig im Stande sein werde, auf die Dauer Volk und Unterrichtsministerium zugleich zu befriedigen, wie die Realschule I. Ordnung und das Realgymnasium von 1882 solches vermocht haben, und dass es schlimm um die neunklassige realistische Bildungsanstalt stehen würde, wenn für die Städte nichts anderes übrig bliebe, als zwischen den beiden für die genannten Schulen neu ausgearbeiteten Lehrplänen zu wählen.

Das ist nun aber glücklicherweise nicht der Fall. Das preussische Unterrichtsministerium hat gehalten, was es der Konferenz verheissen hatte. Es ist darauf bedacht gewesen, den Schulen eine grössere Freiheit der Bewegung zu gewähren, und es hat in seinem Erlasse an einer recht in die Augen fallenden Stelle die nachstehende überaus wichtige Erklärung abgegeben:

> Für die Verbindung von Realgymnasium und lateinloser Realschule kann bis auf weiteres der Lehrplan des Realgymnasiums und der Realschule nach dem sogenannten Altonaer System zugelassen werden;

eine Erklärung, auf welche die schon mehrfach erwähnte Denkschrift nicht unterlässt, noch besonders aufmerksam zu machen.

Nach unserer Ueberzeugung liegt jetzt alles daran, dass die Städte nicht säumen, zur Rettung der neunklassigen Realschule den ihnen von der Regierung selber angedeuteten Weg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu betreten, und es ist sehr erfreulich, dass an verschiedenen Orten von der den städtischen Schulpatronaten eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht worden ist. Herr Direktor Holzmüller berichtet: „Iserlohn ist zum Altonaer System übergegangen, und in einzelnen Städten schweben entsprechende Verhandlungen.“

In Görlitz hat das mit dem humanistischen Gymnasium unter einem Direktor vereinigte Realgymnasium schon seit einigen Jahren um seine Existenz zu kämpfen gehabt. Im vorigen Jahre hatte der Magistrat, der aus Sparsamkeitsgründen die Schule eingehen lassen will, den Stadtverordneten vorgerechnet, dass jeder Schüler der Anstalt der Stadt einen Jahresaufwand von 600 Mark und jeder Abiturient einen Gesamtaufwand von 20 000 Mark verursache, und unter dem Eindrucke dieser Zahlen hatten die Stadtverordneten mit 26 gegen 23 Stimmen dem Antrage des Magistrats auf schrittweise Auflösung der Anstalt zugestimmt, wiewohl schon in derselben Sitzung von der Minorität die Haltlosigkeit der aufgestellten Berechnung nachgewiesen worden war. Hiergegen wurde vierzehn Tage später eine Bürgerversammlung abgehalten, welche — unter sachlicher Widerlegung der vom Magistrate angeführten Gründe und unter Hinweisung darauf, dass der Magistrat nicht bloss nach vorgefassten Zwecken gerechnet, sondern auch gar nicht an den ideellen Nachteil gedacht habe, welcher der Stadt aus der Aufhebung des Realgymnasiums erwachsen würde und der unermesslich sei — in einer Eingabe an den Kultusminister darum gebeten hat, dem Beschluss der städtischen Behörden seine Genehmigung zu versagen. Von ganz besonderem Interesse für uns ist die Stellung, welche einer der Stadtverordneten, der Herr von Schenckendorff (der zugleich Mitglied des Hauses der Abgeordneten ist und als Mitglied der Schulkonferenz den Mut gehabt hat, mit nur noch sieben anderen Mitgliedern zusammen gegen die Beseitigung des Realgymnasiums zu votieren) in diesen Kämpfen eingenommen hat. Derselbe hat sich in der gemeinsamen Sitzung der städtischen Kollegien folgendermassen ausgesprochen: „In unserer Stadt hat sich im letzten Jahrzehnt das Realgymnasium als nicht mehr lebensfähig erwiesen. Schon 1884 hat die Stadtverordneten-Versammlung aus eigener

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veranlassung die Aufhebung des Realgymnasiums beschlossen, nachdem die Sexta das neue Schuljahr nur mit 5 Schülern begonnen hatte. Damals ist als Ausweg eine Vereinigung des Realgymnasiums mit dem Gymnasium derart herbeigeführt worden, dass der Lehrplan von Sexta bis Quarta in beiden Anstalten der gleiche wurde. In diesen acht Jahren hat sich nun aber keineswegs eine grössere Lebensfähigkeit erwiesen, vielmehr betrug der Durchschnitt aller Schüler in den 6 oberen Klassen des Realgymnasiums nicht ganz 58, und diese Zahl ist auch nur dadurch erreicht worden, dass der Direktor den sprachlich schwach begabten Schülern vor dem Versetzungstermine sagte, dass sie nicht versetzt werden könnten, wenn sie nicht zur realgymnasialen Untertertia übergingen. — Nach den Beschlüssen der Schulkonferenz ist die Stimmung für das Realgymnasium heute keine günstige, und es ist anzunehmen, dass die oberen Schulbehörden jedenfalls die Realgymnasien nicht fördern werden. Das wird sich auch hier geltend machen. — Prosperierte unser Realgymnasium also seither nicht, so wird es aller Voraussicht nach künftig um so weniger der Fall sein. Es kommt aber in Frage, ob es sich nicht notwendig macht, die entstehende Lücke auszufüllen. Drei Vollanstalten, wie wir sie bis 1878 hatten, waren für Görlitz zu viel, darum ging die Gewerbeschule ein; eine Vollanstalt aber ist zu wenig. Wollen Sie das Realgymnasium wirklich auch jetzt noch erhalten, so giebt es nur den einen Weg, es mit der Realschule in den unteren 3 Klassen nach dem Altonaer System zu verbinden. Dann ist vielleicht der Zustrom aus den unteren Klassen der Realschule grösser, als jetzt aus den unteren Klassen des Realgymnasiums. In Verbindung mit diesem erscheinen die Schüler des Realgymnasiums überdies vielfach als minder begabt.“ —

Vielleicht ist es nur dem Auftreten des Realschulmänner-Vereins zuzuschreiben, dass die Verschmelzung des Realgymnasiums mit der Oberrealschule, wie sie zuerst in Altona durchgeführt worden ist, nicht schon früher eine grössere Verbreitung gefunden hat. Es ist doch wohl nicht gut gewesen, dass der Verein mit seinen starren Satzungen das Realgymnasium von 1882 als eine fertige Anstalt betrachtet wissen wollte, an deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Organisation niemand sich unterstehen dürfe zu rütteln; und fast unbegreiflich ist es, wie der Verein die völlige Angleichung der drei untersten Klassen des Realgymnasiums an die entsprechenden Klassen des humanistischen Gymnasiums als einen Triumph der Realschulsache hat ansehen können. Wie ganz anders wäre es gekommen, wenn diejenigen unter den Führern, welche schliesslich mit ihren Ansichten durchdrangen, durch das krankhafte Verlangen nach neuen Berechtigungen nicht gehindert worden wären, in dem Beschluss der Braunschweiger Versammlung vom Jahre 1874:

> Es ist notwendig, dass zwischen der (sechsklassigen) Höheren Bürgerschule und der (neunklassigen) Realschule ein organischer Zusammenhang hergestellt werde; daher wünschenswert, dass die unteren Klassen der einen und der anderen Anstalt einen im allgemeinen gleichartigen Lehrplan befolgen.
>
> Dieser Lehrplan ist wesentlich nach den Bedürfnissen der Höheren Bürgerschule zu gestalten.

ein sehr beachtenswertes Zeichen der Zeit zu erkennen. —

An dem nach dem Muster der Altonaer Schule organisierten Realgymnasium wird das Lateinische nicht bloss durch den voraufgegangenen französischen Unterricht in hohem Grade erleichtert, sondern es sind auch der alten Sprache so viele Stunden zugewiesen, dass in allen Klassen, selbst noch in der obersten, ein systematischer Betrieb der Grammatik möglich ist, ohne dass der Schule die Fähigkeit genommen würde, gleichzeitig die Lektüre in aller für sie wünschenswerten Ausdehnung zu betreiben.

Freilich, die Anzahl der Stunden allein thut es nicht. Es wird darauf ankommen, ob es der Schule gelingt, den französischen und den lateinischen Unterricht innerlich so zu verbinden, dass der Schüler die eine Sprache auch um der andern willen wertschätzen lernt.

Der Erlass des preussischen Unterrichtsministeriums fordert mit Recht von jeder einzelnen Schule, dass die Lehrbücher, welche sie benutzt, zu einander stimmen. Es heisst in den methodischen Bemerkungen zum lateinischen Unterricht des Gymnasiums:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Wahl der Grammatik ist darauf zu achten, dass sie in ihrem ganzen Aufbau von der daneben gebrauchten griechischen Grammatik nicht allzu verschieden sei.

und zum neusprachlichen Unterricht der Oberrealschule:

Bei der Auswahl der französischen und der englischen Grammatik ist darauf zu sehen, dass dieselben in ihrem ganzen Aufbau sich nicht zu sehr unterscheiden und dass die Terminologie hier dieselbe ist, wie in den andern Sprachen.

Dieselbe Forderung gilt, nur in noch schärferer Weise, für die lateinische und die französische Grammatik des neuen Realgymnasiums. Nun gebricht es dieser Schule allerdings, und sehr begreiflicherweise, noch vielfältig an den rechten Lehrbüchern; aber man darf jetzt mit Sicherheit darauf rechnen, dass diese nicht lange mehr auf sich warten lassen werden. Unsere Anstalt hat sich einstweilen auf die Weise geholfen, dass sie sich selber ein Lehrbuch der lateinischen Syntax ausgearbeitet hat, das mit der eingeführten französischen Grammatik, ebenso wie mit der deutschen, in der Terminologie und in der ganzen Einrichtung vollkommen übereinstimmt; das den Lehrertrag des voraufgegangenen französischen Unterrichts gebührend verwertet und das in Regel und Beispiel unausgesetzt das Lateinische mit dem Französischen vergleicht. Das Buch ist noch nicht vollständig gedruckt, aber es befinden sich doch schon die unentbehrlichsten Teile desselben seit längerer oder kürzerer Zeit in den Händen der Schüler. Bei der Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir, eins dieser Stücke anhangsweise vorzulegen.

Übrigens versteht es sich von selbst, dass wir den systematischen Unterricht in der lateinischen Syntax erst mit der Untersecunda beginnen. In den beiden Tertien haben wir bisher die Formenlehre und das Lesebuch von Perthes gebraucht. Wir hatten diese Bücher gewählt, weil uns passendere nicht bekannt waren und weil es eben ein eigens für Schulen des Altonaer Systems geschriebenes Lehrbuch noch nicht gab. Jetzt ist zu unserer Freude auch diesem Mangel abgeholfen, und von Ostern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. J. an werden wir die „Vorschule zur lateinischen Lektüre für reifere Schüler“ von Wartenberg benutzen.

Auf die allgemeinen pädagogisch-didaktischen Gründe für den späteren Anfang des lateinischen Unterrichts komme ich nicht zurück. Nur möchte ich in Erwiderung auf einen oft schon zurückgewiesenen, jüngst aber wieder vorgebrachten Einwurf heute noch an eine Stelle in der bereits früher von mir citierten Schrift von Paulsen erinnern: „Auf den Einwand endlich, dass es gleichsam gegen die Natur der Dinge sei, mit dem Abgeleiteten zu beginnen und zu dem Ursprünglichen fortzuschreiten, von doigt zu digitus, von école zu schola wäre zu erwidern, dass der naturgemässe Weg der Erkenntnis überall von dem für uns Früheren zu der dem Natur der Sache nach Früheren führt. Jetzt erscheint unsern Schülern, und vielleicht nicht ihnen allein, das Französische als ein wunderliches und höchst überflüssiges corrumpiertes Latein; kämen sie dagegen vom Französischen, so hätten sie die Freude, im Latein nun zu schon bekannten Thatsachen den Grund zu erfahren.“

V.

Der arithmetische Unterricht der neunklassigen Realschulen.

Es könnte so scheinen, als ob das neue Realgymnasium mit seinen drei fremden Sprachen entweder die Mathematik vernachlässigen oder die Schüler überbürden müsse. Ich bin nicht dieser Ansicht; ich glaube vielmehr, dass beispielsweise in der Arithmetik das, was der neue Lehrplan von der Oberrealschule verlangt, mit Leichtigkeit auch von dem Realgymnasium geleistet werden könne, und dass selbst bei einer Erhöhung des Lehrziels, wie ich ihr in meiner früheren Arbeit das Wort geredet habe, dem Schüler gar nichts Unzulässiges zugemutet werden würde. Natürlich immer unter der Voraussetzung eines rationellen Unterrichtsverfahrens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der neue Lehrplan lautet in Bezug auf den arithmetischen Unterricht des Realgymnasiums und der Oberrealschule:

Klasse IV. Anfänge der Buchstabenrechnung.

Klasse III B. Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen. Bestimmungsgleichungen 1. Grades. Anwendung derselben auf Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem sogenannten kaufmännischen Rechnen.

Klasse III A. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen, einschliesslich einfacher quadratischer mit einer Unbekannten.

Klasse II B. Das Wichtigste über Begriff und Anordnung des Logarithmus nebst Übungen im logarithmischen Rechnen. Quadratische Gleichungen.

Klasse II A. Schwierigere quadratische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Klasse I B. Kubische Gleichungen. Dazu an Oberrealschulen nach dem Ermessen des Fachlehrers Gleichungen vierten Grades und Methoden zur angenäherten numerischen Auflösung von Gleichungen beliebigen Grades.

Klasse I A. Elementare Theorie der Maxima und Minima Der binomische Lehrsatz für beliebige Exponenten. Dazu an Oberrealschulen die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; ob und inwieweit dieses Gebiet auch an Realgymnasien zu behandeln ist, bleibt dem Ermessen des Fachlehrers überlassen.

Ich möchte mir hierzu die nachstehenden Bemerkungen erlauben.

1. Wenn dieser Lehrplan von einem Fachmanne und Realschullehrer entworfen ist, so vermute ich, dass derselbe unter dem Zwange einer ihm vorgezeichneten und auf keinen Fall zu überschreitenden Begrenzung des allgemeinen Lehrziels der Schule gearbeitet hat, und dass ihm in seiner Bedrängnis nichts anderes übrig geblieben ist, als nach einem Buche wie der Aufgabensammlung von Bardey zu greifen, um für den volle sechs Jahre umfassenden Kursus mit Mühe und Not den erforderlichen Lehrstoff herbeizuschaffen.

Wie Bardey die von ihm vorgelegten tausend quadratischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichungen auf drei aufsteigende Stufen verteilt, so figurieren auch im preussischen Lehrplane diese Gleichungen als Hauptgegenstände des Unterrichts in nicht weniger als drei aufeinanderfolgenden Klassen. Ich halte das für unverantwortlich und meine, dass der fortschreitende systematische Unterricht an den Aufgaben der ersten Stufe mehr als genug hat. Wohl mag man in den späteren Klassen den Schülern hin und wieder zur Prüfung ihres mathematischen Scharfsinnes und zur Entdeckung eines besonderen mathematischen Talentes eine Bardeysche Aufgabe der 2. oder 3. Stufe vorlegen. Wer aber das Buch in den mittleren Klassen so benutzt, wie es nach dem Lehrplane scheint benutzt werden zu sollen, der verzichtet von vornherein auf ein fröhliches gemeinsames Arbeiten der Klasse, der versündigt sich an der Jugend und ruft in den Köpfen jene unglückselige Vorstellung von der Natur und dem Wesen der Mathematik hervor, die er nicht aufkommen zu lassen von Anfang bis zuletzt eine seiner Hauptsorgen sein lassen sollte.

Bardey hat sich veranlasst gesehen, über die Methoden zur Auflösung seiner Aufgaben ein besonderes, 280 Seiten starkes Werk zu veröffentlichen, und er hat dadurch, wie ich meine, selber kund gegeben, dass er seine (übrigens auch von mir sehr hoch geschätzte) Aufgabensammlung gar nicht in erster Linie für Schulen geschrieben haben will. Die Kunst, eine Gleichung höheren Grades durch geschicktes Operieren auf eine Gleichung zweiten Grades zurückzuführen, verdient es gewiss, ihre Liebhaber zu haben; in der Schule aber darf sie sich nicht breit machen wollen, und es ist vollkommen hinreichend, wenn der Schüler erfährt, dass es solche reducierbare Gleichungen giebt, dass er selber derlei Gleichungen jeden Augenblick herzustellen vermöge, und dass es auch einem geprüften Mathematiker begegnen könne, den zur Auflösung einer Bardeyschen Gleichung erforderlichen Kunstgriff erst nach längerem Nachdenken und Kopfzerbrechen zu finden.

Unsere Anstalt weist die Gleichungen vom 1. Grade (mit einer und mit mehreren Unbekannten) der Unter-Tertia, die Gleichungen vom 2. Grade der Obertertia zu; und es genügt ihr, wenn der Schüler, erstens, sich die Fähigkeit erwirbt, mit ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wöhnlichen Gleichungen dieser Art, wie sie später (z. B. in der Untersecunda bei der algebraischen Auflösung geometrischer Aufgaben, in der Obersecunda bei den Elementen der analytischen Geometrie und deren Anwendung auf die Theorie der Kegelschnitte) ihm ganz ungesucht entgegentreten, leicht und sicher zu verkehren; und wenn er, zweitens, an einer hinreichenden Anzahl sorgfältig ausgewählter und systematisch gruppierter eingekleideter Aufgaben sich dessen bewusst wird, in welchem Grade das Auflösen der Probleme durch ihren Ansatz in der Form einer Gleichung erleichtert wird, und wie sich mit jedem Fortschritt in der Theorie auch der Kreis der lösbaren Probleme erweitert.

Jedenfalls glaube ich behaupten zu dürfen, dass die preussischen Realschulen sich dem Ministerium zu grossem Danke verpflichtet fühlen würden, wenn dasselbe sich bereit finden liesse, die „schwierigeren quadratischen Gleichungen" im Pensum der Obersecunda ganz wegfallen zu lassen.

2. Nach dem Erlass des preussischen Unterrichtsministeriums sollen die 6 Klassen der neuen Real- oder Höheren Bürger-Schule den 6 unteren Klassen der Oberrealschule gleichstehen, so dass die oberste Klasse der Realschule mit der Untersecunda der Oberrealschule identisch ist. Nun aber treiben die Berliner Höheren Bürgerschulen, wie aus deren Programmen erhellt, in ihrer ersten Klasse

„die arithmetische und geometrische Progression;
Zinseszins- und Rentenrechnung"

d. h. dasselbe, was die Oberrealschule nach dem Lehrplan erst in der Obersecunda behandeln darf; und es steht anzunehmen, dass alle übrigen preussischen sechsklassigen Realschulen es ebenso machen werden, weil nur auf diese Weise der arithmetische Unterricht zu einem befriedigenden ersten Abschlusse gebracht werden kann. Es wird also wahrscheinlich auch ohne weiteres den Oberrealschulen gestattet werden, das Pensum ihrer Untersecunda nach dem Muster der Höheren Bürgerschule etwas zu erhöhen, so dass — wenn auch die „schwierigeren quadratischen Gleichungen" gestrichen werden — von dem ganzen von dem neuen Lehrplan vorgeschriebenen Pensum der Obersecunda gar nichts bestehen bleibt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierdurch aber würde sich die Oberrealschule in den Stand gesetzt sehen, in der Obersecunda nicht bloss die kubischen Gleichungen, sondern auch die arithmetischen Reihen höherer Ordnung durchzunehmen, und dann wäre alles für den Eintritt der Elemente der Differential- und Integralrechnung so trefflich vorbereitet, dass die Prima in grosse Verlegenheit geraten würde, wenn ihr der didaktisch und wissenschaftlich gebotene, auch von dem physikalischen Unterrichte so heiss begehrte Fortschritt verwehrt bleiben sollte.

3. Freilich finden sich in dem Lehrplan der Oberrealschule als Unterrichtsgegenstände der Prima ausser der kubischen Gleichung noch verschiedene andere Sachen aufgeführt, als:

a. die Gleichungen 4. Grades;
b. Methoden zur angenäherten numerischen Auflösung von Gleichungen beliebigen Grades;
c. die elementare Theorie der Maxima und Minima;
d. der binomische Satz für beliebige Exponenten und die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis.

Aber auf die allgemeine Lösung der Gleichung 4. Grades darf die Schule getrost verzichten. — Die Lehre vom Grössten und Kleinsten bildet gerade eine der allerschönsten Anwendungen der Differentialrechnung, und sie ist so gut wie wert- und interesselos, sie ist eher abstossend als anziehend, so lange sie sich, wie dies in der Aufgabensammlung von Bardey der Fall ist, auf die Anwendung des binomischen Lehrsatzes auf einzelne gegebene algebraische Funktionen von x beschränkt. — Was der Schüler aus der Theorie der höheren Gleichungen zu wissen braucht, (wie Sturms Verfahren, die Anzahl der reellen Wurzeln zu finden, welche zwischen zwei beliebigen Zahlen liegen; Befreiung einer Gleichung von ihren gleichen Wurzeln; Fouriers Methode, die Grenzen einer Wurzel immer enger und enger zusammenzuziehen etc.) setzt ebenfalls die Elemente der Differentialrechnung voraus oder nötigt zu Betrachtungen und Raisonnements, die mit denen der Differentialrechnung zusammenfallen. — Was endlich die algebraische Analysis betrifft, so wird die Schule andere Reihen als die binomische, die Exponential- und die logarithmische Reihe entweder gar nicht, oder doch nur mittels der Sätze und Methoden des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Infinitesimalkalküls entwickeln wollen. Der neue Lehrplan ist also selber ein Beweis dafür, dass die Schule wohl daran thun wird, diesem Kalkül ihre Pforten nicht länger zu verschliessen.

Diesem für die Prima der neunklassigen Realschule sich so prächtig eignenden Unterrichte schon jetzt bestimmte Wege und Grenzen vorzuschreiben, dürfte nicht geraten sein. Was unsere Schule nach den von ihr bisher gemachten Erfahrungen glaubt in der Regel bewältigen zu können, findet sich in einem kleinen Hefte zusammengestellt, das unter dem Titel „Leitfaden für den arithmetischen Unterricht in der Prima einer neunklassigen Realschule" nächstens im Buchhandel erscheinen wird.

4. Als allgemeines Lehrziel des arithmetischen Unterrichts findet sich in den Lehrplänen angegeben

a. für das humanistische Gymnasium: Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschliesslich;

b. für das Realgymnasium und die Oberrealschule: Allgemeine Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen 3. Grades einschliesslich.

Wenn ein nicht mathematisch gebildeter Gymnasialdirektor das liest, so wird er versucht sein, sich wieder dem süssen Wahne hinzugeben, dass der mathematische Unterricht des Realgymnasiums von dem des humanistischen Gymnasiums sich nur dadurch unterscheide, dass jener sich in derselben Ebene eine kurze Strecke weiter fort bewege als dieser, und er wird es ganz in der Ordnung finden, wenn das preussische Ministerium durch die von der Schulkonferenz aufgeworfene Frage, „ob nicht das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums für das Studium auf technischen Hochschulen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften zu ergänzen sei", sich nicht hat bewegen lassen, an der universellen Gültigkeit des gymnasialen Reifezeugnisses für alle möglichen Fächer und alle möglichen Studien das Geringste zu ändern.

Die Realschulen glauben sich der festen Erwartung getrösten zu dürfen, dass der Fortgang der Kultur, der sie geschaffen hat,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Macht haben werde, sie zu erhalten; und dass die massgebenden Kreise über kurz oder lang zu derjenigen Gesinnung zurückkehren werden, welche sich in den nachstehenden Worten der Unterrichts- und Prüfungsordnung so schön zum Ausdruck gebracht findet: „Zwischen Gymnasium und Realschule findet kein principieller Gegensatz statt. Sie teilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesamten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Teilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse notwendig geworden und die Realschulen haben dabei allmählich eine koordinierte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf